

# Anforderungen an die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien

**Fachtagung der Gemeinschaft für textile Zukunft  
Berlin, 21.11.2018**

**Harald Notter**

**Leiter Referat Kreislaufwirtschaft, Recht**

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Baden-Württemberg**

**Powerpoint erstellt von Dr. Birge Kubala**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Überblick

1. Einleitung
2. Fehlentwicklungen bei der Alttextilentsorgung
3. Vollzugshilfe
4. Exkurs: Export von Alttextilien
5. Nachweis der ordnungsgemäßen, hochwertigen Entsorgung
6. Empfehlungen für Ausschreibungen



# Einleitung (1)

## Markt für Alttextilien

- weltweite (Neu-)Produktion: ca. 100 Mrd. Kleidungsstücke/a
- deutscher Markt: ca. 5 Mrd. Kleidungsstücke/a
- Verdoppelung der Textilproduktion von 2000 bis 2015



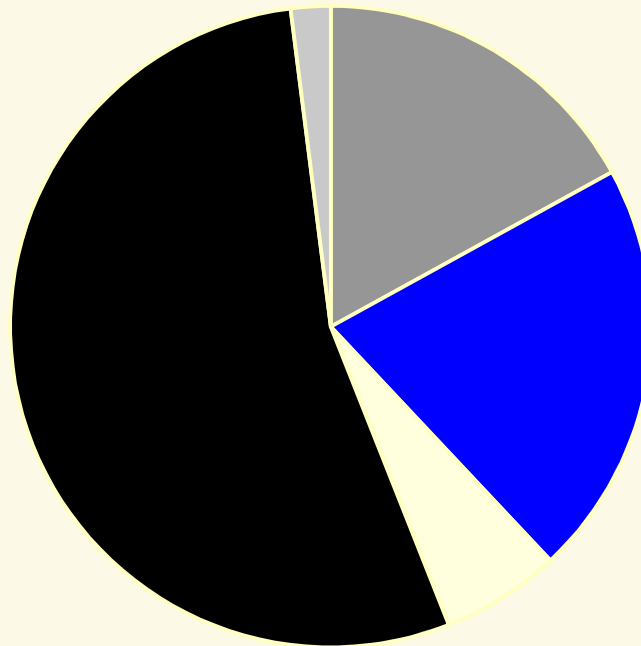
# Einleitung (2)

## Umweltauswirkungen

- enormer Wasserverbrauch für Baumwollproduktion (1 T-shirt bis zu 2.000 l Wasser)
- erheblicher Chemikalieneinsatz bei Textilherstellung: 24 % der Insektizide und 11% der Pestizide weltweit bei 2,4 Anteil an Landwirtschaft
- Verwendung von PFC (persistente Stoffe, lange Verweildauer in Umweltmedien) für wasserabweisende Kleidung
- erhebliche gesundheitliche Belastung für Näherinnen



# Einleitung (3): Verwertungswege



- Upcycling (neue Textilien)
- Downcycling (Malervlies, Dämmstoff, Automobilindustrie)
- Energetische Verwertung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Restabfall



# Einleitung (4)

## Bewertung der Verwertungswege

- Entsorgungsmarkt für Alttextilien als Vorzeigebbranche?
- Großteil der Second Hand-Alttextilien in Dritte Welt-Länder exportiert → (Zer-)Störung der Textilproduktion vor Ort?
- „Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung darf kein Alibi für Verschwendungssucht sein.“  
(Dr. Maurer, EU-Kommission, GD Umwelt)



# Fehlentwicklungen bei der Alttextilentsorgung

- Illegale Sammlungen,
- kein materialschonender Umgang (Erfassung, Transport, Lagerung, Sortierung) mit Alttextilien,
- fehlende Sortierung (in markt- und tragfähige Ware),
- keine Verwertung der Materialien, die nicht wiederverwendbar sind,
- fehlende Nachweise über den Verbleib und Einhaltung der 5-stufigen Abfallhierarchie
- falsche Deklarationen bei Abfallverbringung
- öffentl. Ausschreibungen ohne Qualitätsanforderungen



# Vollzugshilfe

- Erstellung von Qualitätskriterien durch Wirtschaftsverbände
- „Leitlinien für eine nachhaltige Nutzung und hochwertige Verwendung von Alttextilien“ der Gemeinschaft für textile Zukunft
- Entwurf einer Ländermitteilung „Anforderungen an die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Baden-Württemberg unter Beteiligung des Bundes als Vollzugshilfe





# Definition: Alttextilien

- Abfall: ein Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 KrWG)
- Entledigungswille bei Container- oder Straßensammlung? Ja,
  - da Vermischung mit anderen Abfällen,
  - da kein unmittelbarer neuer Verwendungszweck
  - da die Erwartung des Kunden einer entsprechenden Weiternutzung lediglich ein Motiv ist
- gleiches gilt für Sack-, Online-, Indoorsammlung
- kein Entledigungswille bei Reparatur, Schenkung, Verkauf an Second Hand-Geschäft



# Fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG)

- 1. Vermeidung (Verzicht, hochwertige Textilien, Reparatur)
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung (Prüfung, Reinigung, Reparatur, Sortierung, Entfernung von Störstoffen)
- 3. Recycling: stoffliche Aufbereitung
- 4. Sonstige, insb. energetische Verwertung (Fehlwürfe, Störstoffe)
- 5. Beseitigung: in Deutschland für Textilien i.d.R. keine Anwendung; im Ausland verbreitet



# Rechtsfragen zu Alttextilien

- Abfälle aus privaten Haushalten müssen den örE überlassen werden (§ 17 KrWG)
- Ausnahmen:
  - gemeinnützige oder gewerbl. Sammlungen (§ 17 Abs. 2 KrWG): Anzeigepflicht, Untersagung durch Behörde bei Gefährdung kommunaler Entsorgungsstrukturen
  - freiwillige Rücknahme (§ 26 KrWG): strittig, ob nur eigene oder auch fremde Textilien
- Aufstellung von Sammelcontainern: straßenrechtl. Sondernutzungserlaubnis oder Erlaubnis Grundstückseigentümer
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler: Anzeige nach § 53 KrWG



# Fachliche Anforderungen an das Sammeln, Erfassen und Verwerten von Abfällen (1)

- Wegen hohem Anteil der Wiederverwendung ist sorgfältige Behandlung entlang der Wertungskette erforderlich!

## 1. Containergestellung:

- Erfassung durch örE und Übergabe an Entsorger oder öffentl. Vergabe von Containerstellplätzen
- Depotcontainer oder Bringsystem (Wertstoffhof, Sammelmobil), Straßensammlung
- Container witterungsgeschützt, diebstahlsicher, Informationen zu Ansprechpartner, Sicherheitsvorkehrungen



# Fachliche Anforderungen an das Sammeln, Erfassen und Verwerten von Abfällen (2)

## 2. Übernahme Sammelware:

- Erstsichtung, Separieren Stör- und Fremdstoffe, Vermeidung Querkontamination
- kein maschinelles Beladen durch Umlade- oder Hakenlift

## 3. Beförderung:

- keine Witterungseinflüsse
- keine mechanischen Einflüsse, keine Pressfahrzeuge
- vorherige Reinigung des Fahrzeugs



# Fachliche Anforderungen an das Sammeln, Erfassen und Verwerten von Abfällen (3)

## 4. Entladung:

- Entladung und Lagerung eingehaust
- kein Entladen durch Abkippen, mit Greifwerk

## 5. Sortierung:

- händisches Aussortieren von trag- und marktfähigen Textilien
- Sortierleistung in der Vorsortierung: 310-360 kg/h
- Sortierleistung in der Feinsortierung: 135-190 kg/h
- Recyclinganteil einer Sortieranlage als Benchmark



# Exkurs: Export von Alttextilien

- Abfallverbringungsverordnung (VVA - Verordnung (EG) Nr. 1013/2006)
- Export in OECD-Staaten: Anhang III „Grüne Liste“:
  - Basel-Code B3030 „Altwaren“ (z.B. Textilwaren, Baumwollabfälle, Textil- und Chemiefasern)
  - keine Notifizierungspflicht
  - allgemeine Informationspflicht (Art. 18 VVA):  
Nachweis eines Abnahmevertrags, Rücknahmepflicht
  - aber: kontaminierte Textilabfälle: gelbe Liste oder keine Listung (Notifizierungspflicht)
- Export in Nicht-OECD-Staaten: teilweise verboten, teilweise Notifizierungspflicht, teilweise „Grünlistung“



# Nachweis der ordnungsgemäßen, hochwertigen Entsorgung (1)

1. Erfassung, Transport, Entladung:
  - Gewerbeanmeldung
  - Mengenzuweisungen
  - Einhaltung geltender Importverbote
  - Genehmigungen nach BImSchG
  - Sammelanzeige gewerblich/gemeinnützig (§ 18 KrWG)
  - Anzeige nach § 53 KrWG
  - Führungszeugnis
  - Liste der Auftragnehmer/Drittbeauftragten





## Nachweis der ordnungsgemäßen, hochwertigen Entsorgung (2)

### 2. Sortierung:

- Wareneingang (Wiegescheine),
- Lagerbestand unsortierter Sammelware (z. B. Inventur, Auswertung Lagerhaltungsprogramm),
- Lagerbestand Produkte,
- Warenausgang (nach Produktart, Wiegescheine),
- entsorgte Fremd- und Störstoffe (aufgeschlüsselt, Wiegescheine).
- Verbleib nach Sortierung aufgeschlüsselt nach Wiederverwendung, stoffl. und energet. Verwertung, Beseitigung von Alttextilien und Rest- und Störstoffen



# Empfehlungen für Ausschreibungen (1)

- Verantwortlichkeit der öRE für die gesamte Wertungskette einschließlich möglichst hochwertiger Wertung
- Weichenstellung bei Leistungsbeschreibung und Bietereignung i.R. der Vergabe



# Empfehlungen für Ausschreibungen (2)

## 1. Leistungsbeschreibung

- Leistungsgegenstand ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben (§§ 121 GWB, 31 VgV, 7 VOL/A)
- Beschreibung von:
  - Entsorgungsgebiet, Einwohnerstruktur, Behälterdichte, Mengenaufkommen, Transportentfernung
  - Anforderungen an schonenden Umgang mit Alttextilien
- zu fordernde Nachweise (s. Folie 16, 17)
- zusätzlich: Qualitätskriterien:
  - Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb
  - Referenzprojekte
  - Mengebilanzen (Verbleib der Alttextilien)



## Empfehlungen für Ausschreibungen (3)

### 2. Bieterreignung

- §§ 122-124 GWB, 42 VgV, 6 VOL/A: Unternehmen müssen fachkundig und leistungsfähig sein und dürfen keine Ausschlussgründe (Unzuverlässigkeit, fehlende Gesetzestreue) erfüllen
- nur Nachweise, die durch Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind
- Nachweise:
  - Bilanzauszüge
  - Umsatzzahlen
  - Bankauskunft
  - Berufshaftpflichtdeckung
  - Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit ..... usw.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Altkleidermarkt auf den kapverdischen Inseln

